

Empfehlung Ausstattung Bushaltestellen

Diese Empfehlung dient als Leitfaden bei der Planung, Projektierung und Ausführung der Ausstattung von Bushaltestellen. Er richtet sich an Transportunternehmen sowie an Gemeinden, welche gemäss Gesetz für die Ausstattung der Haltestellen und deren Unterhalt verantwortlich sind. Nicht Inhalt dieser Empfehlung sind die geometrischen Abmessungen von Bushaltestellen. Diese sind in Projektierungsrichtlinie Bushaltestelle T-972 sowie die Ausführungsbestimmungen WAV-331 des Tiefbauamts Kanton Basel-Landschaft beschrieben.

1. Zuständigkeiten

Haltestellen für Fahrzeuge im öffentlichen Linienverkehr müssen den verkehrstechnischen und betrieblichen Anforderungen genügen. Sie werden bei der Plangenehmigung unter Berücksichtigung der Anträge der kantonalen Verkehrspolizei festgelegt. Die kantonale Verkehrspolizei kann diese Befugnis an die örtliche Polizeibehörde delegieren. Grundlage hierfür bildet Art. 107, Abs. 7 der Signalisationsverordnung SSV (SR 741.21).

Die Kosten für die baulichen Anpassungen an der Strasse (Ausbildung Haltebucht, Randabschlüsse, Rampen etc.) sowie die Markierungen sind grundsätzlich durch den Strasseneigner zu bezahlen. Bei Bushaltestellen auf Kantonsstrasse hat die Gemeinde gemäss § 34 des Strassengesetzes (SGS 430) einen Beitrag von in der Regel 50% zu leisten.

Die Haltestellenausstattung (Errichtung und Unterhalt) liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Gemeinde, in welcher die Haltestelle liegt. Die Gemeinden nehmen bei der Planungs- und Ausführungsphase Rücksprache mit dem verantwortlichen Transportunternehmen und der Abteilung öffentlicher Verkehr der Bau- und Umweltschutzdirektion.

2. Lage der Haltestelle im Netz

Die Festlegung der Lage der Haltestelle liegt in der Verantwortung und Kompetenz der Abteilung öffentlicher Verkehr der Bau- und Umweltschutzdirektion. Sie muss so gewählt werden, dass die räumlichen Erschliessungskriterien, welche im kantonalen Dekret über das Angebot im öffentlichen Personennahverkehr (SGS 483.1) beschrieben sind, erfüllt werden. Primär orientiert sich die Lage der Haltestelle an den Bedürfnisse der Benutzer des öffentlichen Verkehrs. Folgende Punkte gilt es dabei zu berücksichtigen:

- Anschluss ans Fussverkehrsnetz
- Nähe zu wichtigen Zielen und Quellen des Fussverkehrs
- Kurze Fusswege zwischen den Haltestellen bei Verknüpfungspunkten unterschiedlicher Verkehrsmittel
- Abstand zwischen den Haltestellen (innerhalb des Siedlungsgebiets idealerweise zwischen 400m und 600m)

Beim Wunsch auf Verlegung bestehender oder bei der Planung neuer Bushaltestellen ist die Abteilung öffentlicher Verkehr frühzeitig zu informieren.

3. Ausstattung

Die Ausstattung der Haltestellen richtet sich nach deren Bedeutung, welche von der Lage im Netz und der Fahrgastfrequenz abhängt. Die Beurteilung der Ausstattung einer Haltestelle erfolgt in der Regel richtungsgetreunt anhand der Anzahl Einsteiger pro Tag aller Linien, welche die Haltestelle bedienen. Alle Ausstattungselemente sind grundsätzlich so anzuordnen, dass sie den Personenfluss auf dem Trottoir nicht behindern und einen reibungslosen Fahrgastwechsel zulassen. Eine einheitliche und übersichtliche Anordnung der Elemente ist anzustreben.

Ausstattungs- elemente	Minimalausstattung (<100 Einsteiger pro Tag)	Standardausstattung (100 – 250 Einsteiger pro Tag)	Vollausstattung (>250 Einsteiger pro Tag)
Infoständer	X ¹	X ¹	X ¹
Haltestellentafel	X ¹	X ¹	X ¹
Informationstafel	X ¹	X ¹	X ¹
Beleuchtung	(X ²)	X ²	X ²
Abfalleimer	(X ³)	X ³	X ³
Sitzgelegenheit		X ³	X ³
Witterungsschutz		X ³	X ³
DFI			X ¹
Billettautomat			(X ¹)

Zuständigkeiten:

- 1.) Transportunternehmen
- 2.) Strasseneigner
- 3.) Gemeinde

Ist ein Fahrgastpotential ausserhalb der Erschliessungswirkung der Bushaltestelle zu erwarten, kann zusätzlich eine Veloparkierung vorgesehen werden.

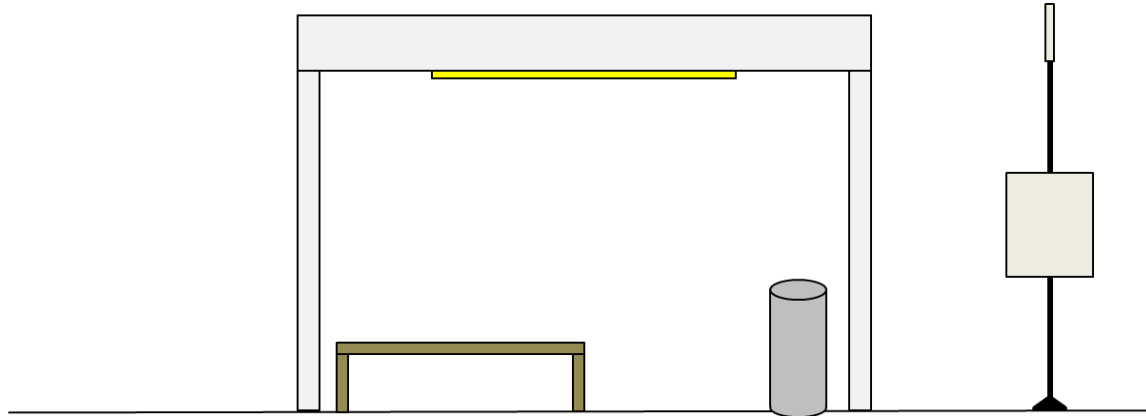
Minimalausstattung (<100 Einsteiger pro Tag)

Diese Ausstattung wird für schwach genutzte Haltestellen empfohlen, welche weniger als 100 Einsteiger pro Tag aufweisen. Innerhalb des Siedlungsgebiets sollten Haltestellen beleuchtet sein. Bei Haltestellen mit vielen Aussteigern sollte zudem ein Abfalleimer angebracht werden



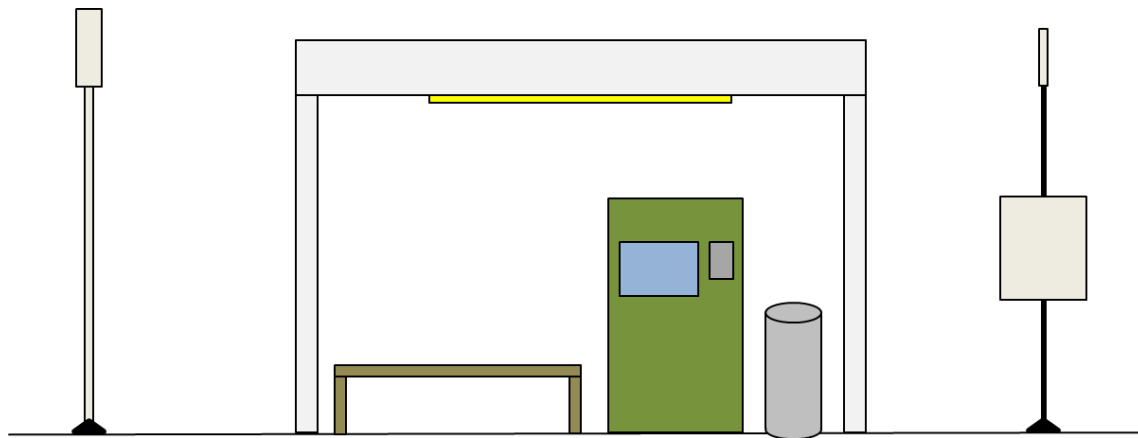
Standardausstattung (100 – 250 Einsteiger pro Tag)

An Haltestellen innerhalb der Siedlungsgebiete oder ab rund 100 Einsteiger pro Tag wird eine Standardausstattung der Haltestelle empfohlen. Wartezeiten werden als deutlich kürzer wahrgenommen, wenn ein Witterungsschutz und ein Sitzgelegenheit vorhanden sind.



Vollausstattung (>250 Einsteiger pro Tag)

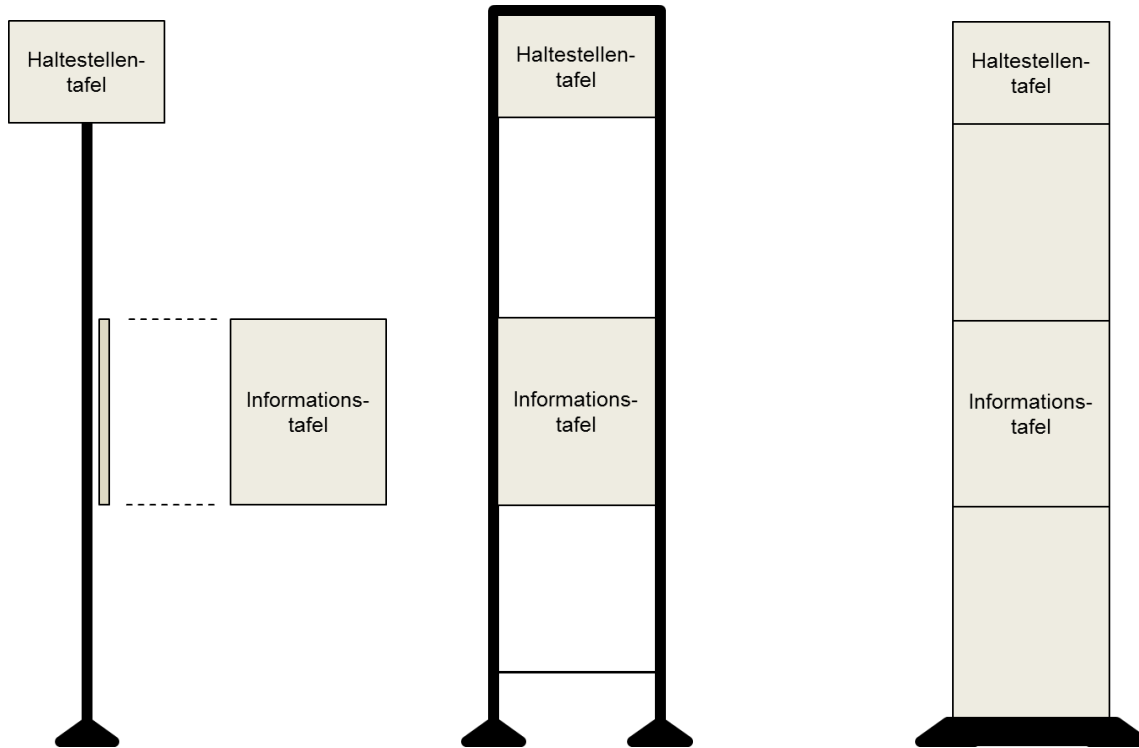
Für zentralörtliche Haltestellen mit Umsteigefunktion oder an Haltestellen mit einer Einsteigerzahl über 250 pro Tag wird eine Vollausstattung mit dynamischer Fahrgastinformation (DFI) empfohlen. Billettautomaten sind nur dort anzubringen, wo effektiv ein Bedarf besteht. Dies ist insbesondere bei sehr hohen Frequenzen ab ca. 500 Einsteiger pro Tag oder einem grossen Anteil an Gelegenheitsnutzer der Fall (z.B. bei Einkaufszentren, Spitäler, Museen, etc.).



4. Erläuterung zu den Ausstattungselementen

Infoständer

Am Infoständer werden Haltestellentafel und Informationstafel befestigt. Der Infoständer befindet sich in der Regel ungefähr in der Mitte der Haltestelle. In Ausnahmefällen kann auf den Infoständer verzichtet und die Haltestellen- und Informationstafel an Kandelabern oder Hausfassaden befestigt werden.



Haltestellentafel

Auf der Haltestellentafel sind der Name der Haltestelle sowie die Liniennummern mit dem Fahrweg aufgeführt. Die Haltestellentafel wird stets quer zur Fahrbahn angeordnet.

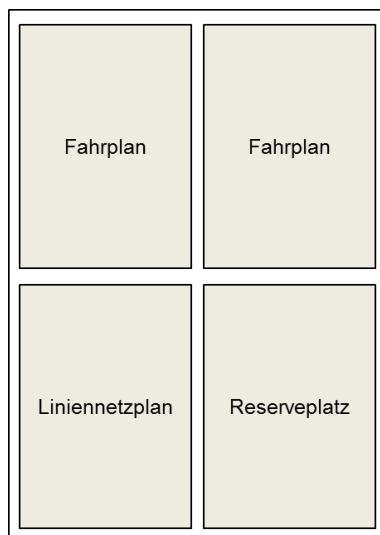
Liestal, Kantonsspital	
78	Frenkendorf-Füllinsdorf – Frenkendorf, Friedhof
81	Augst – Basel, Aeschenplatz

Informationstafel (Fahrplankasten)

An der Informationstafel werden folgende Informationen angebracht:

- Fahrplan pro Linie
 - Name der Haltestelle in der Kopfzeile
 - Abfahrtstabelle mit den Spalten: Mo-Fr, Sa, So
 - Perlschnur mit ungefähren Fahrzeiten und den Fahrwegen
- Liniennetzplan
- Umgebungsplan (nach Bedarf)
- Reserveplatz für aktuelle Informationen

Die Lesbarkeit der Fahrplankarte ist auch für Personen im Rollstuhl gewährleisten, daher darf die oberste Inhaltszeile auf max. 160 cm Höhe angebracht werden. Für Details siehe Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs VAböV (SR 151.342).



Beleuchtung

Die Beleuchtung dient der Lesbarkeit der Informationstafel sowie der Erkennbarkeit der wartenden Fahrgäste. Grundsätzlich soll die erhöhte Sehanforderung durch die Strassenbeleuchtung ermöglicht werden, z.B. durch eine höhere Lichtstärke im Haltestellenbereich. (Siehe auch Beleuchtungsrichtlinie BL)

Witterungsschutz

Der Witterungsschutz wird bei genügenden Platzverhältnissen vorzugsweise auf der Höhe der Rollstuhl-Manövrierfläche angebracht. Dabei darf die notwendige Manövrierfläche nicht durch Seitenwände, Sitzgelegenheit oder anderen Einrichtungen eingeschränkt werden. Der Witterungsschutz verfügt über eine integrierte Beleuchtung. Die Grösse des Witterungsschutzes richtet sich nach dem Bedarf an der jeweiligen Haltestelle. Die Sitzgelegenheiten werden idealerweise in den Witterungsschutz integriert. Die uneingeschränkte Sicht zwischen Busfahrer und den wartenden Fahrgästen muss in jedem Fall gewährleistet sein.

Dynamische Fahrgastinformation (DFI)

Die DFI wird ergänzend zum Infoständer angebracht. Sie befindet sich im vorderen Bereich einer Bushaltestelle auf der Höhe der ersten Türe des haltenden Busses. Die DFI ist mit einer integrierten Vorlesefunktion der nächsten Abfahrten ausgestattet. Folgende Spalten werden auf einer DFI angezeigt:

- Liniennummer
- Fahrweg
- Nächste Abfahrt in Minuten

Wird für mehrere Abfahrtskanten nur eine DFI angebracht, sind die Kanten mit Buchstaben zu versehen. Diese werden gut sichtbar auf der Haltestellentafel angebracht. Auf der DFI wird eine Spalte für die Anzeige der Kanten ergänzt.

Billettautomat

Bei Haltestellen mit sehr hohen Einsteigerzahlen kann ein Billettautomat mit integriertem Entwerter angebracht werden. Auf dem Billettautomat wird auch der Tarifzonenplan abgebildet.

5. Grundlagen

Gesetze und Verordnungen

SR 151.3	Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz BehiG)
SR 151.34	Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV)
SR 151.342	Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VAböV)
SR 741.01	Strassenverkehrsgesetz (SVG)
SR 741.11	Verkehrsregelnverordnung (VRV)
SR 741.21	Signalisationsverordnung (SSV)
SGS 430	Strassengesetz
SGS 480	Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs
SGS 483.1	Dekret über das Angebot im öffentlichen Personennahverkehr (Angebotsdekret)

Kantonale Richtlinien

WAV-331	Weisungen und Ausführungsvorschriften für Bauarbeiten 331 Bushaltestellen
T-972	Projektierungsrichtlinie Bushaltestellen
•	Beleuchtungsrichtlinie Basel-Landschaft